

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2010

Nr. 2010/2047

## Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung und andere Rechtsänderungen

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2011 treten die vereinheitlichten eidgenössischen Prozessordnungen (Schweizerische Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnung) in Kraft. Die Einführungsgesetzgebungen dazu wurden vom Kantonsrat am 10. März 2010 beschlossen<sup>1)</sup>. Von den Einführungsgesetzgebungen wurden mehrere kantonale Gesetze betroffen. Insbesondere wurden die beiden bisherigen kantonalen Prozessordnungen aufgehoben. Diese Änderungen im übergeordneten Gesetzesrecht haben auch Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe zur Folge. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die erforderlichen Anpassungen in den Verordnungen vorgenommen. Daneben sind noch ein paar andere Änderungen des übergeordneten Rechts der letzten Jahre zu berücksichtigen.

#### 1.2 Bemerkungen zu den Änderungen in der Verordnung über die Begnadigung

Die Verordnung über die Begnadigung vom 22. Dezember 1972 (BGS 328.13) ist namentlich wegen den mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) geänderten Zuständigkeiten zur Behandlung der Begnadigungsgesuche (neu ist die Grenze für die Zuständigkeit des Kantonsrates bei zwei Jahren Freiheitsstrafe, § 2 Verordnung) sowie wegen den Verweisungen auf Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung, die sich neu im EG StPO finden (§§ 3 Abs. 2 und 9 Verordnung), anzupassen.

#### 1.3 Bemerkungen zu den Änderungen in der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege

Die Anpassungen in § 2 der Verordnung beruhen im Wesentlichen darauf, dass den Jugendanwältinnen nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) keine Funktionen als urteilende Behörde mehr zukommen. Sie sind nur noch für die Strafuntersuchung und den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Strafen und Massnahmen zuständig. Die Aufzählung der durch den leitenden Jugendanwalt zu genehmigenden Verfügungen in § 2 Absatz 3 wird im Sinne der entsprechenden Regelung im Erwachsenenstrafverfahren unter dem neuen Prozessrecht angepasst (vgl. § 22 EG StPO sowie Art. 3 Abs. 1 JStPO). Das Akteneinsichtsrecht im Jugendstrafverfahren ist, soweit bestimmte Verfahrensbeteiligte betreffend, in Artikel 15 JStPO geregelt. Im Übrigen richtet sich das Aktenein-

<sup>1)</sup> RG 182/2009 (Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung); RG 228/2009 (Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung).

sichtsrecht (z.B. von Dritten) nach Artikel 101 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).  
Daher sind die Verweisungen in § 17 anzupassen.

#### 1.4 Bemerkungen zu den Änderungen in der Strafvollzugsverordnung

Hier ist § 37 Absatz 1<sup>bis</sup> aufzuheben, da seit Erlass des Sozialgesetzes die Strafvollzugskosten Jugendlicher ausnahmslos der Kanton bezahlt (§ 151 Abs. 2 Sozialgesetz; BGS 831.1). Im Übrigen ist derzeit auf Änderungen in der Strafvollzugsverordnung zu verzichten, da diese Verordnung in Kürze ohnehin einer grösseren Revision unterzogen werden muss (organisatorische Anpassungen im Departement des Innern, Anstalt Schachen usw.).

#### 1.5 Bemerkungen zu den Änderungen in der Notariatsverordnung

Die Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (NotV; BGS 129.11) ist mittlerweile in einigen Bereichen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Es sind in den letzten Jahrzehnten verschiedene Änderungen im Bundesrecht und im kantonalen Recht erfolgt, welche in der Notariatsverordnung bis heute nicht nachgeführt worden sind. Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden Änderungen des übergeordneten Rechts:

- Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; BGS 211.1) vom 1. Dezember 1985;
- Inkrafttreten des eidgenössischen (BGFA; SR 935.61) und des kantonalen Anwaltsgesetzes (AnwG; BGS 127.10) am 1. Januar 2001;
- Inkrafttreten des revidierten allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) am 1. Januar 2007.

Die vorliegenden Änderungen wollen lediglich die dringendsten Anpassungen an der Notariatsverordnung vornehmen, um diese wieder in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu bringen. Zugleich können die wichtigsten Erkenntnisse aus den seit nunmehr vier Jahren durchgeführten Inspektionen bei den privaten Notarinnen und Notaren berücksichtigt werden.

§ 4 Absatz 3 NotV, wonach die Inhaber des solothurnischen Patentes für Fürsprecher und Notare gleichzeitig mit der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecher auch diejenige zur Ausübung des Notariates erhalten, entspricht seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen (BGFA; SR 935.61) und des kantonalen Anwaltsgesetzes (AnwG; BGS 127.10) am 1. Januar 2001 nicht mehr der geltenden Rechtslage. Advokatur und Notariat sind heute betreffend Ausbildung und Aufsicht getrennt. Die frühere "Bewilligung zur Ausübung des Fürsprecherberufes" wurde durch die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister abgelöst. Davon unabhängig wird heute die Berufsausübungsbewilligung für das Notariat erteilt. Der nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechende Absatz ist daher aufzuheben.

§ 8 NotV handelt vom Notar, der seine Funktionen als Angestellter eines anderen im Kanton praktizierenden Notars ausübt. Nachdem die Ausübung des freien Notariats im Anstellungsverhältnis aufgrund der Gesetzesnovelle von § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> Satz 2 ("Der Notar amtet unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung") i.V.m. der Übergangsbestimmung von § 368<sup>septies</sup> EG ZGB seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr zulässig ist, widerspricht § 8 NotV dem derzeit geltenden, übergeordneten Gesetzesrecht und ist deshalb aufzuheben.

Die in § 9 Absatz 1 Buchstabe a NotV genannte "gerichtliche Strafe nach Massgabe des Strafgesetzbuches (Art. 54 StGB)" entspricht ebenfalls nicht mehr geltendem Recht. Die Aussprechung eines strafrechtlichen Berufsverbotes durch das Gericht ist heute als sog. "andere Massnahme" nach Artikel 67 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) möglich. Spricht ein Gericht ein solches Berufsverbot aus, so kann dies Anlass für die Aufsichtsbehörde sein, die Berufsausübungsbewilligung als Notarin oder Notar zu entziehen, mit den entsprechenden Folgen (Abgabe des Notariatsstempels, der notariellen Urkunden usw.). § 9 Absatz 1 Buchstabe a NotV ist entsprechend anzupassen.

Bislang fehlte im kantonalen Recht eine ausdrückliche Bestimmung über die Befreiung der Notarin oder des Notars von der Schweigepflicht durch die Aufsichtsbehörde. Dennoch entspricht diese Möglichkeit langjähriger Praxis und wird auch vom Strafrecht (Art. 321 StGB) vorausgesetzt. Durch Ergänzung von Absatz 3 in § 14 NotV soll hier eine ausdrückliche Regelung erfolgen, wobei auch die Möglichkeit vorzusehen ist, auf Gesuch hin neben der Notarin oder dem Notar auch seine Hilfspersonen (Angestellte, Zeugen, Dolmetscher) von der Schweigepflicht zu befreien.

Verschiedene Klammerbemerkungen (in den §§ 23, 24 Absatz 2, 28, 30 Absätze 1 und 2, 31 Absatz 2 und 35 Absatz 2 NotV) weisen auf Bestimmungen des EG ZGB hin, sind aber aufgrund einer Teilrevision des EG ZGB vom 1. Dezember 1985 nicht mehr korrekt. Die Klammerbemerkungen sind ohnehin unnötig und deshalb aufzuheben.

§ 25 NotV über die Personenbezeichnung in den öffentlichen Urkunden ist der entsprechenden Bestimmung, welche für die Amtsnotare gilt (§ 25 Amtschreibereiverordnung; BGS 123.21), anzupassen. Die bisherige Regelung ist veraltet. Es handelt sich dabei um die Umsetzung einer Empfehlung, die sich aus der Inspektionstätigkeit bei den privaten Notaren ergeben hat.

Die §§ 47 Absatz 2 und 49 Absatz 3 NotV sind aufzuheben. Sie enthalten unnötige und bloss verwirrende Angaben über Rechtsmittel in Notariatssachen. Diese Rechtsmittel sind heute in §§ 21 Absatz 2 und 22 Absatz 3 EG ZGB (sowie bezüglich der Aufsichtsbeschwerde in §§ 65 und 67 NotV) abschliessend geregelt.

Die Anpassungen in § 51 NotV sollen verdeutlichen, dass in der Testamentskontrolle (neu: Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen) nicht nur die (öffentlich beurkundeten) Testamente oder letztwilligen Verfügungen (wie der bisherige zu enge Wortlaut sagte) einzutragen sind, sondern alle Verfügungen von Todes wegen, also auch die Erbverträge sowie die kombinierten Ehe- und Erbverträge. Der letzte Satzteil in Absatz 2 Buchstabe g kann aufgehoben werden, denn ein Einband der erstellten Urkunden kann bereits zu Lebzeiten der verfügenden Personen und nicht erst nach deren Tod sinnvoll sein.

#### 1.6 Bemerkungen zu den Änderungen in der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Die Änderung betrifft einzig § 19 Absatz 2 der Verordnung. Das Verfahren bei Steuervergehen nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer richtet sich neu nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

#### 1.7 Bemerkungen zu den Änderungen in der Steuerverordnung Nr. 7 über Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

In dieser Verordnung sind die Verweise auf die Zivil- und Strafprozessordnung in § 5 Absatz 1 dem neuen Prozessrecht anzupassen.

- 1.8 Bemerkungen zu den Änderungen in der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit sowie in den Normalarbeitsverträgen für Arbeitnehmer im Hausdienst und in der Landwirtschaft

In diesen Verordnungen ist jeweils der Hinweis auf das Arbeitsgericht, welches mit der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgehoben wird, zu ersetzen durch den Hinweis auf die Zivilgerichte.

- 1.9 Bemerkungen zu den Änderungen in der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

In den Anhängen zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen ist jeweils das Arbeitsgericht, das aufgehoben wird, zu streichen.

## **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung und andere Rechtsänderungen

RRB Nr. 2010/2047 vom 9. November 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt geändert:

### 1. **Verordnung über die Begnadigung vom 22. Dezember 1972<sup>2)</sup>**

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 381 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 und § 41 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>3)</sup>

§ 1. Der Einleitungssatz lautet neu:

Das Begnadigungsgesuch kann nach Artikel 382 Absatz 1 StGB und § 39 Absatz 1 EG StPO gestellt werden:

§ 2 lautet neu:

#### § 2. *Zuständigkeit*

Zuständig zur Begnadigung sind nach § 38 Absatz 2 EG StPO:

- a) der Kantonsrat in Bezug auf Urteile, durch die eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b) der Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

§ 3 Absatz 2 lautet neu:

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> GS 85, 1141 (BGS 328.13).  
<sup>3)</sup> BGS ....

<sup>2</sup> Ein Verurteilter, der sich in einer Anstalt aufhält, kann das Gesuch mündlich an den Anstaltsleiter richten, der es schriftlich abfasst und durch den Verurteilten unterzeichnen lässt (§ 40 Abs. 1 EG StPO).

§ 9 lautet neu:

*§ 9. Anordnung des Strafvollzuges*

Bei Ablehnung des Begnadigungsgesuches oder bei Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Begnadigung hat das Departement des Innern unter Vorbehalt von § 27 EG StPO den Strafvollzug ungesäumt anzuordnen.

**2. Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 24. März 1992<sup>1)</sup>**

§ 2 lautet neu:

*§ 2. 1. Untersuchung*

<sup>1</sup> Die Kompetenzen des Jugendanwaltes richten sich nach § 83 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsbeamten sind nach Massgabe von § 85<sup>bis</sup> Absatz 2 GO zuständig.

<sup>3</sup> In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, unterliegen Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen, die ein Jugendanwalt erlässt, der Genehmigung durch den leitenden Jugendanwalt.

§ 17.

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Akteneinsicht richtet sich nach Artikel 15 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009<sup>3)</sup> sowie nach Artikel 101 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>4)</sup>.

Absatz 3 Satz 2 lautet neu:

Über Ausnahmen entscheidet der Jugendanwalt (Art. 102 Abs. 1 StPO).

**3. Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung) vom 5. November 1991<sup>5)</sup>**

§ 37 Absatz 1<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

**4. Notariatsverordnung (NotV) vom 21. August 1959<sup>6)</sup>**

§ 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> GS 92, 441 (BGS 322.12).

<sup>2)</sup> BGS 125.12.

<sup>3)</sup> SR 312.1.

<sup>4)</sup> SR 312.0.

<sup>5)</sup> GS 92, 236 (BGS 331.12).

<sup>6)</sup> GS 81, 168 (BGS 129.11).

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) als Folge eines gerichtlich verhängten Berufsverbots nach Artikel 67 des Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1</sup>).

§ 14. Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde kann den Notar und seine Hilfspersonen (Angestellte, Zeugen, Dolmetscher) auf Gesuch hin von der Schweigepflicht befreien.

Die Klammerbemerkungen in den §§ 23, 24 Absatz 2, 28, 30 Absätze 1 und 2, 31 Absatz 2 und 35 Absatz 2 werden aufgehoben.

§ 25 lautet neu:

### *§ 25. III. Personenbezeichnung*

<sup>1</sup> In der Urkunde sind die Namen der Parteien sowie allfälliger Zeugen, Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Personenbezeichnung soll enthalten:

- a) bei natürlichen Personen: den Namen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, das Geburtsdatum, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;
- b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die Firmennummer, wenn eine solche vom Handelsregister geführt wird.

§ 47 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 49 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 51 lautet neu:

### *§ 51. 2. Spezielle Register*

#### *1. Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen*

<sup>1</sup> Die öffentlich beurkundeten Verfügungen von Todes wegen sind besonders zu nummerieren und in die Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen einzutragen.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der Verfügungen von Todes wegen muss enthalten:

- a) Ordnungsnummer;
- b) Name, Wohnort und Heimat des Testators bzw. der an der Beurkundung beteiligten Parteien;
- c) Datum der Beurkundung;
- d) Datum der Mitteilung an den zuständigen Amtschreiber;

<sup>1</sup>) SR 311.0.

- e) Datum der Aushändigung der Abschrift;
- f) Datum der Zustellung der Abschrift an den zuständigen Amtschreiber oder der Aushändigung des Originals der letztwilligen Verfügung an den Testator;
- g) Vermerk über Einband des Originals.

**5. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994<sup>1)</sup>**

§ 19 Satz 2 lautet neu:

Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>2)</sup>.

**6. Steuerverordnung Nr. 7 über Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986<sup>3)</sup>**

§ 5 Absatz 1 Buchstaben l und q lauten neu:

l) dem Finanzdepartement für Abklärungen über den Rückforderungsanspruch des Staates aus unentgeltlicher Rechtspflege und unentgeltlichem Rechtsbeistand (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>4)</sup> i.V.m. § 12 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 10. März 2010<sup>5)</sup>);

q) den Jugendstrafbehörden für die Festsetzung des Elternbeitrags an die Kosten von Massnahmen (Art. 45 Abs. 5 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>6)</sup> i.V.m. § 37 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010<sup>7)</sup>);

**7. Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit vom 17. Mai 1983<sup>8)</sup>**

§ 6 lautet neu:

*§ 6. Zivilrechtliche Streitigkeiten*

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Heimarbeitsverträgen werden durch die Zivilgerichte behandelt.

**8. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer im Hausdienst vom 11. März 1986<sup>9)</sup>**

§ 5 lautet neu:

*§ 5. Rechtsweg*

Über Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entscheidet das zuständige Zivilgericht.

<sup>1)</sup> GS 93, 286 (BGS 613.31).

<sup>2)</sup> SR 312.0.

<sup>3)</sup> GS 90, 494 (BGS 614.159.07).

<sup>4)</sup> SR 272.

<sup>5)</sup> BGS ....

<sup>6)</sup> SR 312.1.

<sup>7)</sup> BGS ....

<sup>8)</sup> GS 89, 282 (BGS 822.31).

<sup>9)</sup> GS 90, 404 (BGS 821.321).

**9. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vom 10. November 1972<sup>1)</sup>**

§ 17 lautet neu:

*§ 17. Erledigung von Streitigkeiten*

Über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Normalarbeitsvertrag entscheidet das zuständige Zivilgericht.

**10. Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>2)</sup>**

Anhang 1. Im Abschnitt Gerichte, Unterabschnitt Kategorie 3, wird die Bezeichnung „Arbeitsgerichte“ aufgehoben.

Anhang 2. Im Abschnitt Gerichte wird der Unterabschnitt „Arbeitsgericht“ aufgehoben.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> GS 85, 1053 (BGS 821.322).  
<sup>2)</sup> GS 97, 227 (BGS 126.511.31).

**Verteiler RRB**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (FF) (3)

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Volkswirtschaftsdepartement

Departement des Innern

Departement für Bildung und Kultur

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue) (3)

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Kantonale Drucksachenverwaltung

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Amtsblatt

GS

BGS

Veto Nr. 246      Ablauf der Einspruchsfrist: 14. Januar 2011.